



II-10735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DR. MARILIES FLEMMING

4. April 1990  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

z1. 70 0502/49 -Pr.2/90

4924 IAB

1990-04-12

zu 5047/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 5047/J der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen vom 1. März 1990, betreffend Vollzug des Chemikaliengesetzes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 3:

Die Chemikalienkommission wurde im Jahr 1989 zweimal einberufen, sie hat sich dazu nicht geäußert, ob sie zu wenig oder zu oft einberufen worden ist.

ad 2, 4, 5, 6 und 7:

Der Wissenschaftliche Ausschuß wurde im Jahr 1989 einmal einberufen. Er hat sich dahingehend geäußert, daß er zu wenig oft einberufen worden ist. In diesem Zusammenhang habe ich ein Schreiben des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses erhalten, in dem dieser den Wunsch nach häufigerer Befassung deponiert hat. Ich habe in einem Antwortschreiben im wesentlichen zugesagt, dem zu entsprechen und meinen Dank für die seit Ende 1987 und insbesondere 1988 geleistete Arbeit ausgesprochen, auf der viele im Jahr 1989 erlassenen Verordnungen zum Chemikaliengesetz beruhen.

ad 8 und 9:

Die Funktionen des Wissenschaftlichen Ausschusses sind § 45 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes zu entnehmen, wonach ihm die fachliche Beratung des Bundeskanzlers (bzw. des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst) und des Umweltministers sowie der Chemikalienkommission in allen Fragen, die sich aus der Vollziehung des Chemikaliengesetzes ergeben, obliegt. Der Wissenschaftliche Ausschuß hat insbesondere auch an der Erstellung fachlicher Grundlagen von Verordnungen mitzuwirken.

Ich habe den Wissenschaftlichen Ausschuß bereits bisher mit den im Chemikaliengesetz vorgesehenen Aufgaben betraut und beabsichtige, ihn auch in Zukunft mit fachlich-wissenschaftlichen Fragestellungen zu befassen, die insbesondere für auf der Grundlage des § 14 Chemikaliengesetz zu erlassende Verordnungen wichtig sind. Kontakte mit dem Ziel einer Intensivierung der Befassung des Wissenschaftlichen Ausschusses haben bereits stattgefunden.

ad 10:

Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß bei Erlassung vieler Verordnungen nach dem Chemikaliengesetz das Einvernehmen u.a. mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen ist, was in den meisten Fällen Verhandlungen bedingt, deren Ergebnisse in den Verordnungen zu berücksichtigen sind.

ad 11:

Zunächst verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9. Die Chemikalienkommission gedenke ich wie bisher als beratendes Organ, insbesondere im Rahmen des ihr bei vielen Verordnungen zukommenden Anhörungsrechtes, einzusetzen.

